Allgemeine Einkaufsbedingungen



1 Allgemeines

- 1.1 Allen Bestellungen der Elma Schmidbauer GmbH ("Elma") liegen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") zugrunde.
- 1.2 Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen diesen AEB vor. Abweichungen und Ergänzungen des Auftragnehmers zu den vorliegenden AEB sind nur mit der ausdrücklichen Bestätigung von Elma in Textform (z.B. per Telefax, E-Mail oder schriftlich) wirksam; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie im Einzelfall getroffen wurden.
- 1.3 Werden zwischen Elma und dem Auftragnehmer von einzelnen Bedingungen dieser AEB abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser AEB nicht berührt.
- 1.4 Abweichenden Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.5 Im Übrigen gilt die Ausführung der Bestellung durch den Auftragnehmer als Anerkenntnis dieser AEB.

2 Compliance

Der Lieferantenkodex (Code of Conduct – Supplier) von Elma, der von Elma auf Anfrage kostenlos übersandt wird, ist Grundlage der geschäftlichen Betätigung von Elma und deshalb Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages.

3 Aufbau dieser AEB

- 3.1 Diese AEB bestehen aus vier Abschnitten. Abschnitt A enthält allgemeine Regelungen für alle Verträge über Leistungen von Elma.
- 3.2 Abschnitt B enthält besondere Regelungen für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben.
- 3.3 Abschnitt C enthält besondere Regelungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen.
- 3.4 Abschnitt D enthält besondere Regelungen, die ausschließlich für die Erbringung von Werkleistungen gelten.
- 3.5 Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Abschnitte B bis D den Bestimmungen des Abschnitts A vor. Abschnitt D geht für Werkleistungen dem Abschnitt C bei Widersprüchen vor.

Abschnitt A - Allgemeine Bestimmungen

4 Angebot, Bestellung, Vertragsschluss

- 4.1 Für den Umfang der Lieferung ist allein die Bestellung von Elma maßgebend. Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Elma in Textform erteilt oder bestätigt wurden. Kostenvoranschläge und die in der Bestellung aufgeführten Preise sind verbindlich.
- 4.2 Bestellungen von Elma sind grundsätzlich unverzüglich nach Eingang unter Angabe aller Bestelldaten von Elma in Textform zu bestätigen.
- 4.3 Im Falle eines ausdrücklichen Verzichts auf eine Auftragsbestätigung durch Elma gilt die Bestellung als Vertragsschluss, es sei denn, der Auftragnehmer widerspricht unverzüglich nach Eingang.

5 Lieferzeit

- 5.1 Die in der Bestellung von Elma genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich.
- 5.2 Lieferfristen laufen ab dem Datum des Bestellschreibens von Elma.
- 5.3 Falls eine rügelose Annahme verspätet gelieferter Waren erfolgt, geschieht dies nur zur Schadensminderung, ohne Verzicht auf jegliche Ansprüche.

6 Leistungsverzögerung

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Elma unverzüglich über Grund und voraussichtliche Dauer einer Verzögerung in Textform zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch bei Umständen und Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- 6.2 Im Falle eines Leistungsverzuges ist Elma berechtigt einen pauschalierten Verzugsschadenersatz in Höhe von 0,25 % des Lieferwertes pro Verzugstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Brutto-Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten; auf Schadensersatzansprüche wird der pauschalierte Schadensersatz angerechnet. Der Auftragnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.3 Mit Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen jeder Art des Auftragnehmers für den Fall des Leistungsverzuges ist Elma nicht einverstanden.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 "Höhere Gewalt" bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder eines Umstandes, das/der eine Partei daran hindert eine Vertragspflicht zu erfüllen, wenn und soweit die von der Behinderung betroffene Partei ("die betroffene Partei") nachweist,
- (a) dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und
- (b) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

Als Hindernis im Sinne von lit. (a) gelten u.a. Kriege, Bürgerkriege, Aufstände, Terrorakte, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Enteignungen, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Feuer, es sei denn, die nicht betroffene Partei beweist das Gegenteil.

- 7.2 Soweit Ziff. 7.1 erfüllt ist, ist die betroffene Partei von der Vertragspflicht und von einer etwaigen Haftung wegen ihrer Verletzung ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, und in dem Umfang, in dem das Hindernis die Leistung verhindert, befreit, vorausgesetzt, dass sie dies der anderen Partei unverzüglich mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Partei zugeht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, falls zutreffend, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung aussetzen.
- 7.3 Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gilt Ziff. 7.2 nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der Vertragspflicht durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Vertragspartei benachrichtigen, sobald das betreffende Hindernis nicht mehr besteht.
- 7.4 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die höhere Gewalt soweit möglich zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- 7.5 Ungeachtet dessen ist Elma berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 4 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

8 Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Rechnungen des Auftragnehmers kann Elma nur bearbeiten, wenn diese die handelsüblichen Angaben (insbesondere Bestell- und/oder Artikelnummer sowie Kommissionsnummer, genaue Bezeichnung der Leistung bzw. Ware, gelieferte Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung) aufweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 8.2 Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Waren- und Rechnungserhalt mit einem Skontoabzug von 3 % des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 30 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt ohne Abzug. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, wird der Skontoabzug für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der Frist von zwei Wochen erfolgen.
- 8.3 Ein Skontoabzug ist auch möglich, wenn Elma aufrechnet oder berechtigte Einbehalte oder Zurückbehaltungen vornimmt.
- 8.4 Mit der Vereinbarung von Fälligkeits- oder Verzugszinsen, welche höher sind als die gesetzlich geschuldeten Zinsen, ist Elma nicht einverstanden.

9 Verjährung

Einer Verkürzung der Gewährleistungsfristen dieser AEB wird ausdrücklich widersprochen. In allen Fällen gelten mindestens die gesetzlichen Verjährungsfristen, sofern nachstehend keine längeren Fristen vereinbart sind.

10 Haftungsumfang

Mit einer Beschränkung der vertraglichen und außervertraglichen Haftung des Auftragnehmers ist Elma weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabes noch hinsichtlich des Haftungsumfanges oder der Haftungshöhe einverstanden.

11 Versicherungen

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadensfall (Personen- und/oder Sachschaden) bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen Elma weitergehenden Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11.2 Auf Anforderung von Elma ist der Versicherungsabschluss nachzuweisen.

12 Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung, Abtretung

- 12.1 Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Elma ungekürzt zu.
- 12.2 Die Abtretung gegen Elma gerichteter Forderungen ist nur mit der vorherigen Zustimmung von Elma in Textform rechtswirksam.

13 Unterlagen von Elma, Geheimhaltung

- 13.1 Die von Elma dem Auftragnehmer zur Herstellung des Liefergegenstandes überlassenen Unterlagen bzw. die darin enthaltenen Informationen bleiben Eigentum von Elma. Elma behält sich alle Urheberrechte vor.
- 13.2 Diese Unterlagen bzw. die darin enthaltenen Informationen dürfen ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Elma in Textform nicht für andere Zwecke als zur Herstellung des Liefergegenstandes benutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden; letzteres solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind. Elma sind die Unterlagen umgehend vollständig, einschließlich aller Kopien, zurückzugeben.
- 13.3 Dasselbe gilt für Zeichnungen und Unterlagen, die der Auftragnehmer nach den Angaben von Elma für Elma anfertigt; die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an diesen Unterlagen auf Elma übergeht und die Unterlagen vom Auftragnehmer für Elma verwahrt werden.
- 13.4 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die Elma aus der Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen erwachsen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu verschulden.
- 13.5 Soweit der Auftragnehmer Waren, Werkzeuge oder Unterlagen mit Zustimmung von Elma Dritten, z.B. Unterlieferanten, zugänglich macht, sind diesen die vorstehenden Verpflichtungen ebenfalls aufzuerlegen.

14 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.2 Der in der Bestellung genannte Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers. Erfüllungsort für die Zahlungen von Elma ist Singen am Hohentwiel.

Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Auftragnehmer oder die vertragsschließende Niederlassung des Auftragnehmer ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art der Sitz von Elma. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Elma ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

15 Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer Bezahlung zu liefern. Mit weitergehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen, insbesondere sogenannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten, ist Elma nicht einverstanden.

Abschnitt B – Regelungen über die Lieferung beweglicher Sachen

16 Eigenschaften des Liefergegenstands, Prüfpflicht des Auftragnehmers

- 16.1 Der gelieferte Gegenstand muss die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, genau den Angaben auf der Bestellung von Elma entsprechen und den zum Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Stand der Technik aufweisen.
- 16.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, entsprechen.
- 16.3 Der Auftragnehmer hat technische Unterlagen, Zeichnungen oder Spezifikationen, die Bestandteil der Bestellung von Elma sind, zu überprüfen und Elma auf etwaige Unstimmigkeiten hinzuweisen und zur Klarstellung aufzufordern.
- 16.4 Werden vom Auftragnehmer erstellte technische Unterlagen, Zeichnungen und Spezifikationen von Elma genehmigt, so entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

17 Preise

- 17.1 Alle Preise sind Festpreise ohne die gesondert zu berechnende Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe. Dies gilt auch für Einheits- und Pauschalpreise.
- 17.2 Mangels einer abweichenden Vereinbarung in Textform schließt der Preis alle mit der Lieferung der Gegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Verpackung und Transport zum vereinbarten Bestimmungsort einschließlich Zölle, Versicherungen, Gebühren, Steuern und sonstige Nebenkosten gemäß DDP (Incoterms 2020), ein, es sei denn, es ist eine andere Incotermsklausel vereinbart.
- 17.3 Mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln sowie der Vereinbarung eines am Tage der Lieferung gültigen Listenpreises (Tagespreisklauseln) ist Elma nicht einverstanden.

18 Lieferung, Gefahrenübergang, Voraus-, Teil- und Mehrleistungen

- 18.1 Lieferung und Gefahrübergang richten sich grundsätzlich nach der vereinbarten Incoterms-Klausel entsprechend der Incoterms 2020.
- 18.2 Soweit keine solche Incoterms-Klausel vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2020) zum in der Bestellung genannten Bestimmungsort.
- 18.3 Voraus-, Teil- und Mehrleistungen sind nur mit vorheriger in Textform erfolgter Zustimmung von Elma erlaubt und in den Lieferpapieren und Rechnungen zu vermerken.

19 Untersuchung und Rüge

19.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge von Elma (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Wareneingang abgesendet wird.

19.2 Lieferungen, die größere Stückzahlen gleicher Teile zum Gegenstand haben, insbesondere kleinere Zulieferteile, werden von Elma im statistischen Stichprobeverfahren untersucht. Soweit die Stichproben mangelhafte Teile ergeben, ist Elma berechtigt, nach ihrer Wahl die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.

20 Sachmängelhaftung

- 20.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Elma ungekürzt zu.
- 20.2 In jedem Fall ist Elma berechtigt, vom Auftragnehmer, nach ihrer Wahl, Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen (Nacherfüllung). Der Auftragnehmer trägt alle Kosten und Aufwendungen, die einschließlich von Aus- und Einbaukosten hierdurch entstehen und zwar auch dann, wenn sich die Aufwendungen im Falle der Nacherfüllung erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 20.3 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der vorstehenden Regelungen gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Elma gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Elma den Mangel sowie dadurch entstandene Schäden selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für Elma unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Elma den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

21 Verjährung beim Kauf

- 21.1 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang.
- 21.2 Bei Nacherfüllung beginnt ab Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bzw. Ablieferung der neuen Sache die Verjährungsfrist gem. Ziff. 21.1 erneut zu laufen. Die neue Verjährungsfrist bezieht sich jedoch lediglich auf den nachgebesserten bzw. ersetzten Teil

eines Liefergegenstandes, wenn nur dieser – auch unselbständiger – Teil ersetzt wurde.

22 Schutzrechte

- 22.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Patent- und sonstigen Schutzrechte, verletzt werden.
- 22.2 Wird Elma von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Elma gem. nachfolgenden Ziff. 22.3 bis 22.7 auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 22.3 Bei Schadenersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Auftragnehmer der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Elma ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 22.4 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Elma aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 22.5 Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
- 22.6 Mit einer Einschränkung der gesetzlichen Rechte, die Elma bei Vorliegen eines Rechtsmangels zustehen, ist Elma nicht einverstanden.
- 22.7 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrübergang, sofern nicht die 5-jährige Gewährleistungsfrist für Bauprodukte greift.

Abschnitt C – Erbringung von Dienstund Werkleistungen

23 Leistungsumfang und Leistungserbringung

- 23.1 Für den Umfang der Leistung ist allein die Bestellung von Elma maßgebend, es sei denn, Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen sind von Elma in Textform bestätigt worden.
- 23.2 Kostenvoranschläge des Auftragnehmers und die daraufhin in der Bestellung aufgeführten Preise sind verbindlich. Vor Beginn von darüberhinausgehenden Kosten verursachenden Arbeiten hat der Auftragnehmer Elma ein neues verbindliches Preisangebot in Textform zu unterbreiten.

- 23.3 Der Auftragnehmer hat die Leistung mit äußerster Sorgfalt und unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik zu erbringen.
- 23.4 Der Auftragnehmer darf zur Erbringung seiner Leistung Nachunternehmer nur mit vorheriger Zustimmung von Elma in Textform hinzuziehen. Elma darf die Zustimmung nur zur Wahrung berechtigter Belange verweigern.
- 23.5 Ausschließlich der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt und hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals im Betrieb von Elma erfolgt.
- 23.6 Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Auftragnehmer Elma fortlaufend über den Fortgang der Arbeiten berichten.

24 Vergütung

- 24.1 Die Vergütung für die Erbringung der Leistung richtet sich nach der Bestellung.
- 24.2 Falls Preise weder im Angebot, noch in der Auftragsbestätigung, noch durch schriftliche Vereinbarung festgelegt wurden, muss der Auftragnehmer Elma seine Preise vor Auftragsdurchführung zur Bestätigung in Textform mitteilen.
- 24.3 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gilt mangels ausdrücklicher Preisvereinbarung der vom Auftragnehmer zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen berechnete Preis.
- 24.4 Mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln ist Elma nicht einverstanden.
- 24.5 Alle Preise gelten ohne die gesondert zu berechnende Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe. Mangels einer abweichenden Vereinbarung in Textform schließt der Preis alle mit der Leistung verbundenen Kosten, insbesondere Reisekosten, Anfahrtskosten sowie Materialkosten ein.

25 Nachträgliche Änderung des Leistungsumfangs

- 25.1 Elma ist berechtigt, jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen oder zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers zu verlangen. Der Auftragnehmer kann einer solchen nachträglichen Änderung widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.
- 25.2 Der Auftragnehmer wird Elma für diese Änderungen und/oder Erweiterungen innerhalb von 14 Tagen ein neues Vertragsangebot in Textform unterbreiten. Eine zusätzliche Vergütung bzw. zusätzliche Aufwendungen werden erst nach einer Bestellung und

Bestätigung dieser Zusatzleistungen gem. Ziff. 4.2 und 4.3 gezahlt bzw. erstattet.

25.3 Sofern eine Einigung nicht erreicht werden kann, ist Elma berechtigt, den Vertrag über die ursprünglich zu erbringende Leistung außerordentlich zu kündigen, wenn Elma ein Festhalten am Vertrag ohne die Änderungen und/oder Erweiterungen nicht zumutbar ist.

26 Terminvereinbarungen

- 26.1 Die in der Bestellung genannten Fristen und Termine sind verbindlich.
- 26.2 Sind weder Leistungsfristen noch ein Leistungstermin vereinbart, ist die Leistung sofort zu erbringen, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

27 Rechnungen

- 27.1 Für jede einzelne Leistung ist die Vergütung der jeweiligen Bestellnummer zuzuordnen.
- 27.2 Soweit eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart ist, sind die von Elma gegengezeichneten Stundennachweise beizufügen.
- 27.3 Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 27.4 Zahlungen von Elma erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten sowie unter der Voraussetzung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung.

28 Mitwirkungspflichten von Elma

- 28.1 Sofern Elma Leistungen zu erbringen hat, die für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich sind, wird Elma diese nach der in der Bestellung bzw. im Angebot festgelegten Beschreibung und den dort genannten Terminen erbringen. Dies gilt entsprechend für die Übergabe von angeforderten Unterlagen und Informationen.
- 28.2 Können Informationen mit angemessenen Mitteln nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar. Ein Kündigungsrecht des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, ein weiteres Festhalten am Vertrag kann dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden.

28.3 Sollte Elma unzureichend mitwirken, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich in Textform zu mahnen, andernfalls kommt Elma nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich nicht auf diese unzureichende Mitwirkung berufen.

29 Einräumung und Übertragung von Rechten, Nutzungsrechte

- 29.1 Elma erwirbt mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung an den vom Auftragnehmer für Elma entwickelten bzw. gestalteten Dokumenten, Unterlagen, Entwürfen und Ideen alle übertragbaren Rechte, insbesondere das ausschließliche, uneingeschränkte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht und alle sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung dieser Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen (insbesondere etwaige Namens- und Markenrechte) hieran. Diese Übertragung an Rechten ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterübertragung ein und gilt auch für unbekannte Nutzungsarten.
- 29.2 An den vom Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen in Form von Ideen, Entwürfen und Gestaltungen bestehen keine Rechte Dritter, die ihre Nutzung zum vertraglich bestimmten Zweck beeinträchtigen oder unmöglich machen können.
- 29.3 Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte als Nachunternehmer heran, ist er verpflichtet, Elma hinsichtlich der von den Dritten erbrachten Leistungen dieselbe Rechtsposition zu verschaffen, wie sie in Abs. 1 beschrieben ist. Der Auftragnehmer hat Elma dies auf Anfrage in geeigneter Weise nachzuweisen. Sollte der Auftragnehmer in besonderen Fällen dazu nicht in der Lage sein, hat er Elma hiervon rechtzeitig vor Durchführung des jeweiligen Auftrags in Kenntnis zu setzen.
- 29.4 Bei der Veröffentlichung von Werken des Auftragnehmers ist Elma nicht verpflichtet, einen Copyright-Hinweis auf den Auftragnehmer aufzunehmen, es sei denn, dies ist im Einzelfall anders vereinbart.
- 29.5 Der Auftragnehmer wird Elma bei Übermittlung eines Werks, insbesondere bei Fremdwerken, einen geeigneten Nachweis darüber erbringen, dass der oder die Urheber auf eine Namensnennung bei dem Werk verzichten.
- 29.6 An den dem Auftragnehmer für die Erbringung der Leistung übergebenen Unterlagen (z. B.

Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Muster) behält sich Elma die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Auftrags und zur Ausführung der bestellten Leistung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne die vorherige Zustimmung in Textform von Elma nicht zugänglich gemacht werden. Zugleich ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Unterlagen herauszugeben; entsprechendes gilt für etwaige aus den Unterlagen entwickelte Dokumente. Nach den Unterlagen von Elma angefertigte Modelle, etc. dürfen nur an Elma geliefert werden.

30 Kündigung und Rücktritt

- 30.1 Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch Elma bleibt unberührt.
- 30.2 Außerdem sind beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtige Kündigungsgründe gelten insbesondere.
 - wenn eine Partei ihre Zahlungen einstellt oder
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
 - wenn die andere Partei Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auf schriftliche Aufforderung des Vertragspartners nicht innerhalb einer angemessenen Frist beendet wird. Eine Abmahnung bzw. Fristsetzung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstoßes als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint. Eine fristlose Kündigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Vertragspflichtverletzung unwesentlich ist, so dass nach Abwägung aller Umstände eine fristlose Kündigung nicht als angemessen erscheint.
- 30.3 Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- 30.4 Die bisherigen Leistungen sind nach den vereinbarten Konditionen abzurechnen.
- 30.5 Das Recht zum Rücktritt für beide Vertragspartner bleibt beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unberührt. Sofern gleichzeitig die Voraussetzungen des Rechts zur außerordentlichen Kündigung vorliegen, besteht ein Wahlrecht.

31 Sicherheitsvorkehrungen

31.1 Die Verkehrssicherungspflicht einer Arbeitseinrichtung hat der Auftragnehmer zu erfüllen. Alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen

- Sicherheitsvorkehrungen hat der Auftragnehmer selbst zu treffen und nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften eigenverantwortlich einzurichten, zu unterhalten und ggf. zu ergänzen.
- 31.2 Werden vorhandene Sicherheitsvorkehrungen wie Schutzabdeckungen, Geländer, Treppen u. a. zur Erbringung der Leistung vorübergehend entfernt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entfernten Vorrichtungen fachgerecht und sicher nach Erbringung der Leistung wieder anzubringen. Für die Dauer der Entfernung hat der Auftragnehmer alle Gefahrstellen durch geeignete Maßnahmen auf eigene Kosten zu sichern.
- 31.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflichten an Elma gehörenden Gegenständen entstehen. Falls Elma von Dritten wegen Personenoder Sachschäden, die durch Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflichten entstehen, in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Elma von der Haftung freizustellen.
- 31.4 Soweit der Auftragnehmer Arbeiten im räumlichen Bereich des Betriebsgeländes von Elma verrichtet, gelten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die Sicherheitsbestimmungen von Elma, die auf Anfrage kostenlos übermittelt werden.

32 Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers

- 32.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet Elma oder einem von Elma Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- 32.2 Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung von Elma in Textform. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer Elma auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.
- 32.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch Elma gegenüber, die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (A-EntG), den danach auf den Betrieb des

Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen und die Pflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Die Pflichten des Auftragnehmers nach MiLoG umfassen insbesondere, aber nicht abschließend, die Pflicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns spätestens zu den im MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkten, die Pflicht zur Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen.

- 32.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind, und dass diese Nachunternehmer sowohl die Pflichten nach dem Mindestlohngesetz erfüllen als auch diese Pflichten weiteren Nachunternehmern (sog. Subsubunternehmern) in demselben Umfang auferlegen.
- 32.5 Elma ist berechtigt, vom Auftragnehmer Belege zum Nachweis der Erfüllung der Pflichten gemäß Ziff. 32.1 bis 32.4 zu verlangen.
- 32.6 Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß Ziff. 32.1 bis 32.5 verstoßen, ist Elma vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist Elma berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz anstatt der Leistung zu verlangen.
- 32.7 Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er Elma von sämtlichen Ansprüchen frei, die Elma gegenüber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zu Elma die Verpflichtungen, welche Elma und den Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 1a AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG. Der Auftragnehmer stellt Elma des Weiteren von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Pflichten nach dem MiLoG frei.

33 Besondere Regelungen für Dienstleistungen:

33.1 Die gesetzlichen Ansprüche bei Verletzung der Haupt- und Nebenleistungspflichten des Auftragnehmers, Leistungsverzögerung, Unmöglichkeit, Verzug sowie Nichtleistung stehen Elma ungekürzt zu.

33.2 Es gilt die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren, gerechnet ab Beendigung der Leistung oder ab Übergabe etwaiger Arbeitsergebnisse, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt.

Abschnitt D – Besondere Regelungen für Werkleistungen

34 Leistungsumfang, Pflichten des Auftragnehmers

- 34.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werk ausschließlich nach der im Einzelvertrag festgelegten Beschreibung und Spezifikation sowie entsprechend den in Textform erteilten Anweisungen von Elma herzustellen/zu erzeugen und zu liefern bzw. Elma zur Verfügung zu stellen. Vor Bearbeitungsbeginn hat er auf die Aufforderung von Elma hin in Textform zu bestätigen, dass er die Beschreibung und die Spezifikation in allen Einzelheiten zur Kenntnis genommen hat.
- 34.2 Soweit sich bei Durchsicht der Beschreibung und Spezifikation sowie der Anweisungen nach Ziff. 23.1 Unklarheiten ergeben bzw. der Auftragnehmer gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der Beistellungen von Elma oder gegen die Leistungen anderer von Elma beauftragter Unternehmen Bedenken hat, obliegt es dem Auftragnehmer, Elma diese in Textform mitzuteilen und auf eine einvernehmliche Abklärung mit Elma hinzuwirken. Über diese Abklärung wird von Elma ein Protokoll angefertigt, das von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben ist.
- 34.3 Ziff. 34.2 gilt entsprechend, wenn die Unklarheiten bzw. Bedenken erst im Laufe der Durchführung des Auftrags entstehen. Bis zur vollständigen Beseitigung der Unklarheiten bzw. Bedenken hat der Auftragnehmer die Leistungserbringung zu unterbrechen.
- 34.4 Es ist Sache des Auftragnehmers, die Werkleistung erst dann zu beginnen, wenn die Beschreibung und die Spezifikation sowie die Anweisungen von Elma in allen Einzelheiten geklärt sind. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass Elma ihm die Freigabe ggf. auch Teilfreigabe zur Erbringung der Werkleistung in Textform erklärt.
- 34.5 Kosten, die beim Auftragnehmer anfallen, weil die notwendige Abklärung von Unklarheiten unterblieben ist, gehen zu seinen Lasten.

35 Änderungsverlangen

35.1 Hält Elma nach Vertragsabschluss Änderungen für sachdienlich oder erforderlich, wird Elma den Auftragnehmer darüber unverzüglich informieren. In diesem Fall ist eine Abstimmung zwischen beiden Parteien über die sich hieraus ergebenden Modifikationen des Vertragsinhalts und der Vertragsabwicklung erforderlich.

35.2 Erfolgt nachträglich eine Änderung oder Erweiterung des Vertragsgegenstandes, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Anpassung der Vergütung für die durch die Änderung entstehenden zusätzlichen Kosten zu verlangen, wenn der Auftragnehmer diese vor der Änderung oder Erweiterung des Vertragsgegenstands Elma als Angebot zur Vertragsänderung mitgeteilt hat. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf die erhöhte Vergütung entsteht erst dann, wenn das Angebot zur Vertragsänderung von Elma ausdrücklich angenommen wird, wobei Elma sich verpflichtet, das Angebot anzunehmen, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die von ihm mitgeteilten zusätzlichen Kosten durch die nachträgliche Änderung des Vertragsgegenstandes verursacht werden.

36 Mitwirkungspflichten von Elma

- 36.1 Sofern Elma Leistungen zu erbringen hat, die für die Erbringung der Werkleistung erforderlich sind, wird Elma diese nach der vertraglich festgelegten Beschreibung und Spezifikation und zu den dort genannten Terminen erbringen.
- 36.2 Falls Elma diese Leistungen nicht vereinbarungsgemäß erbringt, kann der Auftragnehmer von Elma eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Berechnung im Vertrag angegeben oder als Pauschalbetrag der Höhe nach festgelegt wird.
- 36.3 Auf diese Entschädigung muss sich der Auftragnehmer dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge des Verzugs von Elma an Aufwendungen erspart oder was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. Hierüber ist der Auftragnehmer Elma gegenüber offenlegungspflichtig. Die Offenlegungspflicht kann der Auftragnehmer dadurch erfüllen, dass er Elma durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen Einsicht in die Geschäftsbücher gewährt.
- 36.4 Ein Kündigungsrecht des Auftragnehmers ist in solchen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, ein weiteres Festhalten am Einzelvertrag kann trotz der hier geregelten Entschädigung dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden.

37 Material

37.1 Ist es Sache des Auftragnehmers, das Material zur Leistungserbringung zu besorgen, so hat er dies auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zu

bewerkstelligen. Das vom Auftragnehmer verwendete Material muss der vertraglich festgelegten Beschreibung und Spezifikation entsprechen. Möchte der Auftragnehmer gleichwertiges, aber anderes Material verwenden, erfolgt diese Verwendung nur vertragsgemäß, wenn Elma hierzu ihre vorherige Zustimmung in Textform (Ziff. 1.4) erteilt hat.

37.2 Soweit Elma im Vertrag bestimmte Bezugsquellen für die Beschaffung des Materials vorgeschrieben hat, ist nur die Verwendung des von dieser Bezugsquelle stammenden Materials vertragsgemäß. In solchen Fällen sowie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von Elma ist der Auftragnehmer auf Verlangen von Elma verpflichtet, Elma seinen Lieferanten und den Herkunftsort des Materials nachzuweisen.

38 Kündigung

- 38.1 Bis zur Abnahme ist Elma berechtigt, den Werkvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
- 38.2 Wird der Einzelvertrag von Elma gekündigt, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine anteilige Vergütung für die von ihm bereits vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen sowie für die vertragsgemäße Vorbereitung künftiger Teilleistungen zu verlangen.

39 Abnahme

- 39.1 Die Abnahme der Werkleistung erfolgt nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt.
- 39.2 Soweit dies ausdrücklich vereinbart ist, wird über die Abnahme ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- 39.3 Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert Elma deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen. Soweit erforderlich findet eine erneute Abnahme der Werkleistung ab.

40 Gewährleistung, Verjährung

40.1 Die Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln nach dem Werkvertragsrecht stehen Elma ungekürzt zu.

- 40.2 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate und bei Werk- und Planungsleistungen an Bauwerken 72 Monate ab Abnahme.
- 40.3 Bei Nacherfüllung beginnt ab Abschluss der Nachbesserungsarbeiten die Verjährungsfrist gem. Ziff. 40.2 erneut zu laufen. Die neue Verjährungsfrist bezieht sich jedoch lediglich auf den nachgebesserten Teil der Werkleistung, wenn nur dieser auch unselbständige Teil nachgebessert wurde.
- 40.4 Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der das Werk aus Anlass eines Mangels oder auch dessen Beseitigung nicht genutzt werden kann. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tag, an dem dieser Mangel dem Auftragnehmer mitgeteilt wird und endet, wenn der Liefergegenstand von Elma wieder genutzt werden kann.

Elma Schmidbauer GmbH Stand 01|2021